

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Harzwasserwerke GmbH

Az.: 66.36.06 Vg. 8014

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, plant den Neubau einer 4,4 km langen Trinkwassertransportleitung „Nebenleitung Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband“ vom Wasserwerk Ristedt, Stadt Syke, nach Pestinghausen, Stadt Bassum. Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und der Nummer 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine direkte Betroffenheit der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG benannten Schutzgebiete/-güter liegt nicht vor. Zwar verläuft die Trasse entlang der Grenzen einiger Schutzgebiete, die Gebiete selbst werden für die Trassenführung jedoch nicht beansprucht.

Der Trassenverlauf im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) DH 59 „Westermark“ und des FFH-Gebiets 438 „Kammolchbiotop bei Syke“, bzw. des überlagernden LSG DH 80 „Schlatts in der Leerßer Moorheide“ liegt im Wegeseitenraum des als Straße/Weg genutzten Flurstücks 110, Flur 5 Gemarkung Gessel, welches nicht Teil eines Schutzgebietes ist.

Möglich sind hier temporäre, baubedingte Umweltauswirkungen auf den Kammolch als Schutzgut des FFH-Gebiets. Diese können nicht pauschal ausgeschlossen werden, sind jedoch durch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung (ggf. mit Anwendung von Amphibienzäunen) vermeidbar. Bei Einhaltung entsprechender Vorgaben können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die Leitung verläuft zum Teil in der festgesetzten Schutzzone III b des Wasserschutzgebiets Ristedt. Durch besondere Vorkehrungen im geplanten Bauablauf durch den Einsatz einer sachverständigen Baubegleitung können nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Die Leitung verläuft außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf